



27. September 2023

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Faktenblatt zur Revision von Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) – Lieferpflicht und Tarifgestaltung in der Grundversorgung

Heute geschieht eine Quersubventionierung zugunsten des freien Markts auf Kosten der Grundversorgung. Mit der Revision von Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) behebt das Parlament diese. Im Weiteren führt die zusätzliche neue Vorgabe einer strukturierten Beschaffung dazu, dass für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung Preisrisiken gemindert und Preisschwankungen ausgeglättet werden. Und mit Mindestvorgaben stärkt das Parlament die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien in der Schweiz.

1 Getrennte Portfolien für Grundversorgung und Markt anstelle der heutigen Durchschnittspreismethode

Gestützt auf das heutige StromVG hat die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) die sogenannte «Durchschnittspreismethode» entwickelt. Gemäss dieser Methode werden die Grundversorgungstarife auf Basis der durchschnittlichen Produktions- und Beschaffungskosten des ganzen Energieportfolios des Grundversorgers berechnet. Zu diesem Portfolio gehören eigene Kraftwerke, Bezüge von Beteiligungen, andere Bezugsverträge, Rücklieferungen (d.h. aufgrund der Abnahmepflicht nach Artikel 15 des Energiegesetzes übernommene Elektrizität) wie auch Käufe an den Strombörsen und zwar sowohl für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung als auch im freien Markt.

Das Parlament hat die Durchschnittspreismethode 2016 bzw. 2019 relativiert, indes es ermöglicht hat, dass die *vollen* Gestehungskosten von im Inland aus erneuerbaren Energien erzeugtem Strom in die Grundversorgungstarife eingerechnet werden dürfen. Dies führt zu Preisverzerrungen und benachteiligt systematisch die grundversorgten Kundinnen und Kunden: Im Falle tiefer Marktpreise besteht ein Anreiz, den Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung die höheren Gestehungskosten der eigenen Produktion in Rechnung zu stellen. Bei höheren Marktpreisen besteht umgekehrt die Möglichkeit, den Absatz bei Marktkunden auszuweiten. Der Strom, den der Verteilnetzbetreiber bzw. der Grundversorger ausschliesslich für die Marktkunden (teuer) beschafft hat, kann er den grundversorgten Kundinnen und Kunden anteilmässig belasten.

Deshalb wird die Durchschnittspreismethode abgeschafft. Sie wird ersetzt durch eine separate Beschaffungsstrategie für die Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung einerseits und die freien Marktkunden andererseits.

2 Mindestanteil für Strom aus erneuerbarer Eigenproduktion zu Gestehungskosten

Beibehalten wird die Gestehungskostenregulierung in der Grundversorgung. Das heisst, dass die Eigenproduktion, welche den grundversorgten Kundinnen und Kunden geliefert wird, zu Gestehungskosten (angemessener Gewinn wird dabei berücksichtigt) und nicht etwa zu Marktpreisen in die Grundversorgungstarife eingerechnet wird. Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung sollen so vor hohen Marktpreisen bzw. den Schwankungen der Marktpreise geschützt werden. Damit nicht einseitig die Elektrizität der teuren Anlagen in die Grundversorgung gebracht wird, dürfen nur die durchschnittlichen Gestehungskosten der gesamten Eigenproduktion in die Grundversorgungstarife eingerechnet werden.

Ein Teil der Eigenproduktion geht weiterhin zu Gestehungskosten (mit entsprechendem angemessenem Gewinn) an die grundversorgten Kundinnen und Kunden. Der Bundesrat legt dafür einen Mindestanteil fest. Je nachdem, welche Ausgestaltung der Bundesrat wählt, kann dieser Mindestanteil bei Grundversorgern mit einem – im Vergleich zu seinem Absatz in der Grundversorgung – hohen Anteil an erneuerbarer inländischer Stromproduktion tiefer ausfallen als bei Grundversorgern mit wenig Eigenproduktion.

Der Mindestanteil an erneuerbaren Energien muss aus der sogenannten «erweiterten Eigenproduktion» stammen. Diese setzt sich aus zwei Elementen zusammen: (1) Die Eigenproduktion des Energieunternehmens (Energie aus eigenen Anlagen und aus Anlagen mit beteiligungsbedingten Bezügen; und (2) die im Netzgebiet aufgrund der Abnahmepflicht nach Artikel 15 des Energiegesetzes abgenommene Elektrizität.

3 Mindestanteil für Strom aus erneuerbaren Energien für die Grundversorgung

Der zweite Mindestanteil bewirkt, dass Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung effektiv eine gewisse Menge an erneuerbarem Strom physisch (d.h. nicht lediglich über Herkunftsnachweise) erhalten. Wenn der Mindestanteil nicht mit der «erweiterten Eigenproduktion» erreicht werden kann, sind zusätzlich Mittel- bzw. Langfristverträge über inländische erneuerbare Energien abzuschliessen. Einen gewissen Anteil an mittel- bis langfristigen Stromabnahmeverträgen (auch bekannt unter Power Purchase Agreements, PPA) im Portfolio zu haben, ist gerade für Grundversorger ohne oder mit wenig Eigenproduktion aus Gründen der Versorgungssicherheit und der Diversität gut. Die Energiemengen für die Versorgung der Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung werden dadurch langfristig gesichert. Der Bundesrat legt auch diesen Mindestanteil fest. Ein wesentliches Element bei dieser Festlegung dürfte die Verfügbarkeit von solchen Vertragsangeboten in der Schweiz sein. Die Verfügbarkeit steigt grundsätzlich mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien.

4 Vorgaben zum Standardstromprodukt

Der Grundversorger muss als Standard ein Produkt anbieten, das insbesondere auf der Nutzung von inländischen erneuerbaren Energien beruht. Im Ständerat wurde das «insbesondere» damit begründet, dass dieses eine grössere Flexibilität bewirke. Dies könnte ab 2027 eine gewisse Bedeutung erhalten, wenn die Stromkennzeichnung nicht mehr jährlich, sondern quartalsweise erfolgt. Ab dann dürfen für den in einem Kalenderquartal gelieferten Strom nur noch Herkunftsnachweise verwendet werden, die im gleichen Quartal für die Stromproduktion ausgestellt wurden.

5 Absicherung gegen Marktpreisschwankungen

Die Grundversorger werden verpflichtet, die Preisrisiken durch eine strukturierte und längerfristig ausgerichtete Beschaffung so weit wie möglich abzusichern. Das Ziel ist, den Strom für die grundversorgten Kundinnen und Kunden sicher und rechtzeitig zu beschaffen und dadurch Preisrisiken zu minimieren. Damit wird die schon seit Beginn des StromVG existierende Vorgabe «gewünschte Menge an Elektrizität zu angemessenen Tarifen» eingehalten bzw. besser erreicht werden können.

Beschaffungsrisiken können am besten durch eine diversifizierte und strukturierte Beschaffung minimiert werden. Das heisst: Es soll *nicht* jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt die gesamte benötigte Menge eines Tarifjahres für die Grundversorgung besorgt werden. Die Beschaffung soll zu verschiedenen Zeitpunkten und in Teilmengen erfolgen. Durch eine höhere Anzahl dieser Teilmengen wird das Preisrisiko grundsätzlich reduziert und die Preise in der Grundversorgung geglättet.